

Az.: 3 A 66/16
3 K 1271/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Leipzig
vertreten durch den Präsidenten

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Datenübermittlung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 19. Mai 2016

beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. Oktober 2015 - 3 K 1271/14 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers hat Erfolg. Die Berufung ist zuzulassen, da ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen.
- 2 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind anzunehmen, wenn der Antragsteller innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642).
- 3 Der Kläger hat in seiner Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 4. März 2016 solche Zweifel dargelegt.
- 4 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat die Klage, mit der der Kläger die Rechtswidrigkeit der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an den Fußballverein B..... e. V. durch den Beklagten feststellen lassen wollte, als unbegründet zurückgewiesen, weil die Voraussetzungen für die Weitergabe der Daten gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 SächsPolG vorgelegen hätten. Es bestünden - so das Verwaltungsgericht - keine Zweifel daran, dass der Verein vor dem 4. März 2014 ein mündliches Informati-

onsbegehren an einen Bediensteten des Beklagten gerichtet habe. Es habe hierzu nicht eines durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gestellten Auskunftsantrags bedurft. Die vom Kläger vorgetragene und im Vereinsregister festgehaltene Vertretungsregelung (zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam) betreffe nur die Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr nach außen und damit auch die Antragsbefugnis im förmlichen Verwaltungsverfahren. Um ein solches Verfahren handele es sich bei dem vorliegenden Auskunftersuchen ohne jeglichen rechtgeschäftlichen Hintergrund nicht. Im Übrigen trage auch das Anschreiben des Vereins an den Kläger vom 10. März 2014 die Unterschrift allein des Vorstandsmitglieds H..... Der Verein habe darüber hinaus ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht, da der Kläger unstreitig im Zusammenhang mit dem Trainingslager und den Freundschaftsspielen des Vereins in T..... am Abend des xx. Februar 2014 außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage strafrechtlich sicherheitsbeeinträchtigend in Erscheinung getreten sei. Der Verein sei damit berechtigt gewesen, nach der Stadionverbotsrichtlinie Sachsen ein Stadionverbot gegen den Kläger zu prüfen und umzusetzen. Hierfür sei der Verein auf die Bekanntgabe der personenbezogenen Daten des Klägers angewiesen gewesen. Der Datenübermittlung stehe auch kein schutzwürdiges Interesse des Klägers entgegen. Die Übermittlung begegne auch keinen Verhältnismäßigkeitsbedenken, da sie der Bedienstete des Beklagten unter fehlerfreier Ausübung seines Ermessens vorgenommen habe.

5 Dem hält der Kläger in seiner Beschwerdebeurteilung u. a. entgegen, dass es sich bei dem Antragsverfahren gemäß § 45 Abs. 2 SächsPolG um ein Antragsverfahren i. S. v. §§ 13, 22 VwVfG und damit um ein Verwaltungsverfahren handele, das auf den Erlass eines Verwaltungsakts abziele. Daher sei auch die Vertretungsregelung des Vereins zu beachten, da es sich bei dem Antrag um eine empfangsbedürftige verwaltungsrechtliche Willenserklärung handele, mit dem ein Verfahrensrechtsverhältnis zwischen den Beteiligten begründet werde.

6 Dieses Vorbringen begründet ernstliche Zweifel an der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Der Kläger weist nämlich zutreffend darauf hin, dass es sich bei dem gemäß § 45 Abs. 2 SächsPolG erforderlichen Antrag um eine öffentlich-rechtliche Willenserklärung handelt, auf die die allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anwendbar sind (Ritgen, in: Knack/Henneke, VwVfG, 10. Aufl.

2014, § 22 Rn. 30 m. w. N.). Aufgrund des in § 45 Abs. 2 SächsPolG aufgestellten Antragserfordernisses dürfte auch viel für die klägerische Auffassung sprechen, dass nach § 22 Satz 2 VwVfG durch die Antragstellung ein Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt wird, in dessen Rahmen gemäß § 45 Abs. 2 SächsPolG der Polizeivollzugsdienst über die in dem Antrag begehrte Datenübermittlung zu entscheiden hat. Hierfür sprechen auch die Hinweise in der vom Kläger der Antragsbegründung beigefügten "Handreichung Datenübermittlung an Fußballvereine und -verbände durch den Polizeivollzugsdienst" des Sächsischen Staatsministeriums des Innern mit Stand Januar 2013. Ist dem aber so, muss ein solcher Antrag grundsätzlich formwirksam gestellt werden. Hierzu gehört auch, dass der Antragsteller zur Vornahme von Verfahrenshandlungen, hier des Antrags, fähig ist. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG wird der Verein B..... e. V. dabei durch seine gesetzlichen Vertreter tätig (Ritgen a. a. O. § 12 Rn. 34 m. w. N.; Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 22 Rn. 36 m. w. N.). Ob dies hier beachtet wurde, ist offen.

- 7 Wie sich aus dem vom Kläger im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eingereichten Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig ergibt, gilt für den Verein nämlich die allgemeine Vertretungsregelung, nach der er jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wird. Dem entspricht auch § 17 Abs. 4 der im Internet abrufbaren aktuellen Satzung des Vereins. Hiernach sind zur Vertretung des Vereins jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt. Da die Geschäftsordnung des Vorstands, in der möglicherweise interne Zuständigkeiten und ergänzende Vertretungsregelungen enthalten sind (§ 17 Abs. 7 der Satzung), nicht abrufbar und auch von den Beteiligten bislang nicht in das Verfahren eingeführt worden ist, kann nur im Rahmen des Berufungsverfahrens geklärt werden, ob die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereinsvorstands weitergehende Regelungen enthält, die die Antragstellung durch ein Vorstandsmitglied ermöglichen. Auch trifft es zu, dass bei der Antragstellung die Grundsätze der Anscheins- bzw. Duldungsvollmacht zu berücksichtigen sind, worauf der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 8. April 2016 hinweist (Schmitz a. a. O.). Allerdings ist der Sachverhalt insoweit bislang nicht erschöpfend aufgeklärt. Dies gilt auch für die nachträgliche Heilung eines möglichen Vertretungsmangels mit Rückwirkung auf die Antragstellung. Die Tatsache, dass das an den Kläger gerichtete Schreiben des Vereins vom 10. März 2014 ebenfalls nur von einem Vorstandsmitglied unterschrieben worden ist, bietet im Gegensatz zu der Auffassung des Verwaltungsge-

richts aber keinen sicheren Hinweis darauf, dass damit die Antragstellung durch ein Vorstandsmitglied nachträglich gebilligt worden oder dass das Vorstandsmitglied im Rahmen einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht zur Vertretung des Vereins bei der Antragstellung befugt gewesen sein könnte. Daher bestehen ernstliche Zweifel daran, ob vorliegend das Antragserfordernis des § 45 Abs. 2 SächsPolG erfüllt worden ist.

- 8 Keiner Klärung bedarf die Frage, ob die weiteren, vom Kläger geltend gemachten Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ebenfalls zu einer Zulassung der Berufung führen würden. Im Rahmen des Berufungsverfahrens wird aber insbesondere auch der Frage nachzugehen sein, ob sich der mündlich gestellte Antrag des Vereins schon auf eine konkret bezeichnete Person beziehen muss und ob ein solcher Antrag gestellt worden ist. Da die Berufung bereits wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, bedarf es keiner Klärung, ob der weiter geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu einer Zulassung der Berufung geführt hätte.
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertrags-

staates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 24.05.2016

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte